

S a t z u n g

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **Förderverein ASG e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg unter der Nr. VR 100037 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.

1.3 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Kalenderjahres.

1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2. Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die finanzielle und materielle Förderung:

- a) von Aktivitäten der Lehrer und Schüler des Albert-Schweitzer-Gymnasiums,
- b) bei der Beschaffung von Einrichtungen und Lehrmitteln, die zur Verbesserung des Unterrichts dienen,
- c) der Kontaktpflege mit Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern,
- d) von sonstigen dem Albert-Schweitzer-Gymnasium, seinen Lehrern und Schülern dienlichen Angelegenheiten.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins – auch wenn sie ausscheiden – haben auf dessen Vermögen Ansprüche, noch dürfen sie darauf irgendwelche Vorteile erhalten oder herleiten.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Personen, die den Verein oder das Albert-Schweitzer-Gymnasium in hervorragender Weise gefördert oder sich dafür besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand **mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.**

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn

- das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als ein Jahr, gerechnet vom Fälligkeitstage, im Rückstand bleibt;
- das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet und vom Vorstand dazu angehört worden ist.

Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegt.

Die nächste Mitgliederversammlung hat nach Vorlage der Beschwerde endgültig über den Ausschluss oder das Verbleiben im Verein zu entscheiden.

Für ausscheidende Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§5. Mitgliedsbeiträge

Der jährlich zu zahlende Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 1. November eines jeden Jahres fällig.

Teilzahlungen oder Beitragsermäßigungen können mit dem Schatzmeister vereinbart werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge sind, wenn nicht Teilnahme am Einzugsverfahren vereinbart sind, auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§6. Mitgliederversammlung

6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Medien (insbesondere durch Ausdruck auf der Homepage).

6.2 Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel, mindestens jedoch 20 Mitgliedern, außerordentliche Mitgliederversammlungen, wie unter 6.1 beschrieben, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.

Zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes soll eine Mitgliederversammlung im nächsten dem Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Quartals erfolgen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung des Schatzmeisters nach Abschluss des Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt im gleichen Verfahren wie die Vorstandswahl (gem. Ziffer 7).

Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt und zwar innerhalb des nächsten, auf Ablauf der Wahlperiode folgenden Quartals.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§7. Vorstand

Von der Mitgliederversammlung werden in geheimer Wahl durch Stimmzettel oder auf Antrag, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, durch Zuruf und Handzeichen einzeln gewählt:

- der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter
- der Schatzmeister und ein Stellvertreter
- der Schriftführer und ein Stellvertreter.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen des jeweiligen Wahlganges auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur einer Neuwahl im Amt, sofern nicht außerordentliche Gründe für eine vorzeitige Neuwahl vorliegen. Wiederwahl ist zulässig.

Zwei der gewählten Vorstandsmitglieder, im Regelfall der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister, vertreten den Verein gem. § 26 BGB nach außen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der laufenden Periode bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand gehören ohne besondere Wahl jeweils

- der Schulleiter und sein Stellvertreter und
- der Vorsitzende des Schulleiternrates und seine Stellvertreter an.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Auslagen in Zusammenhang mit ihren Aufgaben können erstattet werden.

§8. Aufgaben des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigungen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Bei seiner Abwesenheit und der seines Stellvertreters übernimmt ein anderes Mitglied die Leitung der Sitzung.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des die Vorstandssitzung leitenden Mitgliedes. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsführung, die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und das Vereinsvermögen.

§9. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstandsvorsitzende

- beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- Er vertritt den Verein gem. § 26 BGB.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

Der Schatzmeister

- veranlasst die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
- ist befugt, Zahlungen und Zuwendungen für den Verein entgegenzunehmen und darüber Quittung auszustellen.
- verwaltet das Vereinsvermögen.
- leistet Zahlungen aus dem Vereinsvermögen nach jeweiligem Beschluss des Vorstandes. Für Erstattung von Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf ist ein Beschluss des Vorstandes nicht erforderlich.
- stellt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr auf, legt diese den gewählten Rechnungsprüfern und dem Vorstand vor. Der Vorstandsvorlage muss eine Niederschrift über das Ergebnis der Rechnungsprüfung beigelegt sein.

Ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung nicht mehr möglich, ist die Niederschrift über die Rechnungsprüfung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu geben.

Der Stellvertreter des Schatzmeisters unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

Der Schriftführer

- fertigt über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an. Diese sind von ihm und dem jeweiligen Leiter zu unterschreiben.
- erledigt den laufenden Schriftverkehr.

Der Stellvertreter des Schriftführers unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

Die übrigen Vorstandsmitglieder stehen zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

§10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung – auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Erziehung und Bildung am Albert-Schweitzer-Gymnasium Wolfsburg zu verwenden hat.